**Kommentierung L1: ERGÄNZENDE REGELUNGEN zum Entwurf einer Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler**

Sicher stellt die Einrichtung einer Kontaktstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst beim RKI mit einem zusätzlichen Stellenbedarf von 40 Personen alle anderen Aspekte des Gesetzgebungsvorhabens in den Schatten. Gleichwohl sind noch ein paar Kleinigkeiten anzumerken:

Problematisch erscheint die vorgeschlagene Änderung zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k IfSG. Die zu machenden Angaben zur "wahrscheinlichen Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen" wurden bisher sehr konkret verstanden bis hin zu Namen und Kontaktdaten von Einrichtungen und Personen. Das ist auch notwendig, um dem Gesundheitsamt gezielte Ermittlungen zu ermöglichen. Der "wahrscheinliche Infektionsweg," das "wahrscheinliches Infektionsrisiko" (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e, vgl. a. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 IfSG) stellt demgegenüber ein daraus abgeleitetes generalisiertes Merkmal dar, das für die epidemiologische Überwachung auf Bevölkerungsebene prinzipiell ausreicht. An der Unterscheidung der beiden Ebenen muss festgehalten werden. Entsprechendes gilt für die bei der Meldung nosokomialer Infektionen zu machenden Angaben gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f IfSG. Achtung: Die Bezugnahmen auf andere Regelungen des Gesetzes in der Begründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k erscheinen so nicht nachvollziehbar!

Die klarstellende Regelung im einleitenden Satzteil von § 11 Abs. 1 Satz 1 IfSG, dass die Gesundheitsämter die gemeldeten Angaben zu vervollständigen und zusammenzuführen haben, erscheint begrüßenswert.

Nicht aufgenommen wurden unsere Vorschläge zur Ergänzung von § 12 Abs. 1 IfSG.

Dass im Rahmen der Maßnahmen nach § 25 personenbezogene Daten verarbeitet werden können, wurde m. E. wohl bislang nicht ernsthaft in Frage gestellt. Formulierungsvorschlag für die Begründung des Regelungsentwurfs:

"Durch die Aufnahme des Verweises auf § 16 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der Maßnahmen nach § 25 verarbeitet werden, nur für Zwecke des Infektionsschutzes verarbeitet werden dürfen."

Zu § 27: Wenn die Überschrift geändert werden soll in "Gegenseitige Unterrichtung", dann müssten in dieser Vorschrift auch Unterrichtungspflichten der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Behörden an die Gesundheitsämter geregelt werden, ggf. durch Verweis auf die entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften. Den jetzt vorgesehenen Regelungsgehalt würde folgende Überschrift besser wiedergeben:

"Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes und der zuständigen Behörden".

Als "zuständige Behörden" bezeichnet das Infektionsschutzgesetz durchgängig die nach diesem zuständigen Behörden, soweit nicht ausdrücklich auf andere Vorschriften Bezug genommen wird.

Die Regelung des vorgeschlagenen § 28 Abs. 1 Satz 3 ist in Bezug auf Maßnahmen nach Satz 2 der Vorschrift gegenstandslos, weil dort keine Maßnahmen gegen Einzelpersonen vorgesehen sind.